

Gemeinde Hausen

Satzung

über die Erhebung von Friedhofs- u. Bestattungsgebühren für den Friedhof der Gemeinde Hausen (gültig ab 01.01.2019)

Die Gemeinde Hausen erlässt aufgrund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) mit Beschluss des Gemeinderates Hausen vom 13.11.2018 folgende

Satzung:

§ 1

Gebührenbemessung, Gebührenarten

- 1.) Die Gemeinde Hausen erhebt für die Benutzung der von ihr für das Friedhofs- u. Bestattungswesen bereitgestellten Einrichtungen Gebühren. Die Gebührenerhebung erfolgt unter Berücksichtigung des Ausmaßes der Benutzung im Einzelnen, des Wertes der Leistung für den Empfänger und der von der Gemeinde aufgewendeten Kosten.
- 2.) Im Einzelnen werden erhoben
 - a) Grabplatzgebühren (Erdgräber, Urnenwand, sowie Urnengrabfeld) (§ 3)
 - b) Leichenhausgebühren (§ 4)
 - c) Bestattungsgebühren (§ 5)
 - d) Sonstige Gebühren und Kosten (§ 6)

§ 2

Gebührensschuldner

- 1.) Gebührenschuldner ist,
 - a) wer das Nutzungsrecht an einem Grabplatz, an einer Urnenwandkammer oder an einem Urnengrab im Urnengrabfeld erwirbt,
 - b) wer den Todesfall anmeldet,
 - c) wer eine Leistung beantragt,
 - d) in wessen Interesse eine Leistung erbracht wird.Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.
- 2.) Sind Angehörige eines Verstorbenen nicht vorhanden, so haftet der Nachlass.

§ 3

Grabplatzgebühren

A) Erdgräber

- 1.) Die Grabplatzgebühren betragen für die Nutzungsdauer gemäß § 18 Abs. 1 a - d der Satzung über das Friedhofs- u. Bestattungswesen:

- | | |
|--|----------|
| a) Kinder-Reihengrab (auch als Urnengrab | 220,00 € |
| b) Einzel-Doppel-Reihengrab (auch als Urnengrab) | 400,00 € |
| c) Familien-Reihengrab (auch als Urnengrab) | 700,00 € |
| d) Erdgräber bei Erstbelegung mit einer Urne(Gebühren je nach vorstehender Grabart entweder a, b oder c) | |

2.) Nachbelegungsgebühren (Beilegungsgebühren) vor Ablauf der Benutzungsdauer werden nach der Formel $1/25 \times$ Vorbelegungsjahre in Höhe der Grabplatzgebühren nach Abs. 1 berechnet.

Mit der Nachbelegung des Grabes wird die Benutzungsdauer von neuem in Lauf gesetzt.

3.) Die Gebühr für die Verlängerung der Nutzungsdauer von Erdgräbern beträgt Verlängerungszeit / Nutzungsdauer x Grabplatzgebühren der jeweiligen Grabart.

B) Urnenwand-Anlage

1.) Die Gebühr für die Nutzung einer Urnenwandkammer beträgt bei einer Mindestbelegungszeit gem. § 18 Abs. 1 e der Friedhofs- u. Bestattungssatzung von 15 Jahren **855,00 €**

2.) Nachbelegungsgebühren (Beilegungsgebühren) vor Ablauf der Nutzungsdauer werden nach der Formel $1/15 \times$ Vorbelegungsjahre in Höhe der Gebühr nach Abs. 1 berechnet. Mit der Nachbelegung der Urnenwandkammer wird die Nutzungsdauer von neuem in Lauf gesetzt.

3.) Die Gebühr für die Verlängerung der Nutzungsdauer einer Urnenwandkammer beträgt Verlängerungszeit / Nutzungsdauer x Grabplatzgebühren nach Abs. 1.

4) Die Überlassung oder Zuweisung der Urnenwandkammern erfolgt nach einem Belegungsplan und ist im Regelfall fortlaufend. Ausnahmen bedürfen der vorherigen Genehmigung der Friedhofsverwaltung.

C) Urnengrabfeld

1.) Die Gebühr für die Nutzung einer Grabstelle im Urnengrabfeld beträgt bei einer Mindestbelegungszeit von 15 Jahren **750,00 €**

2.) Nachbelegungsgebühren (Beilegungsgebühren) vor Ablauf der Benutzungsdauer werden nach der Formel $1/15 \times$ Vorbelegungsjahre in Höhe der Grabplatzgebühren nach Abs. 1 berechnet.

Mit der Nachbelegung des Grabes wird die Benutzungsdauer von neuem in Lauf gesetzt.

3.) Die Gebühr für die Verlängerung der Nutzungsdauer von Gräbern im Urnengrabfeld beträgt Verlängerungszeit / Nutzungsdauer x Grabplatzgebühren nach Abs. 1.

4) Die Überlassung oder Zuweisung der Grabstätte erfolgt nach einem Belegungsplan und ist im Regelfall fortlaufend. Ausnahmen bedürfen der vorherigen Genehmigung der Friedhofsverwaltung.

§ 4

Leichenhausgebühren

Für die Inanspruchnahme des Leichenhauses vor einer Beisetzung im gemeindlichen Friedhof werden folgende Gebühren erhoben:

a)	Benutzung der Leichenkammer und Aussegnungshalle incl. Reinigung und Desinfektion	bis zu 24 Std. über 24 Std.	65,00 € 125,00 €
b)	Benutzungsgebühr für Sektionsraum		(entfällt)

§ 5 Bestattungsgebühren

Die Gebühren betragen für

1. Neues Grab

a) Erdbestattung - Normaltiefe

Einmessung und Abstecken der Grabstätte
 Ausheben des Grabes in vorschriftsmäßigen Abmessungen
 Fachgerechter Grabverbau, mindestens Saumbohle nach den Vorschriften der
 Berufsgenossenschaft
 Auslegen der Versenkseile und Querhölzer oder Aufstellen eines Versenkapparates
 Randsicherung durch Auslegung von trittsicheren Laufbohlen UVV § 6 Abs. 7
 Aufstellen von Sandschalen und Kleinschaufeln
 Überwachung der Bestattung am Grab und Einlassen des Sarges
 Verfüllen und Schließen des Grabes
 Aufbringen und Ordnen von Blumen, Kränzen, Schalen und Sträußen
 Abräumen der benötigten Gerätschaften
 Beseitigung der Schäden auf Wegen und dem Umfeld
 je Bestattung

1.071,00 €

b) Erdbestattung - Tiefgrab

Aushebung zur Tieferlegung des ersten Sarges mit der Möglichkeit
 der Aufbettung eines zweiten Sarges

je Bestattung Mehrpreis

238,00 €

c) Urnenbestattung im Erdgrab und im Urnengrabfeld

Einmessen und Abstecken der Grabstätte
 Aushebung des Grabes in vorschriftsmäßiger Tiefe
 Aufstellen der Sandschalen und Kleinschaufeln
 Vornahme des Bestattungsvorganges
 Verfüllen und Schließen des Grabes
 Aufbringen und Ordnen von Blumen, Kränzen, Schalen und Sträußen
 Abräumen der benötigten Gerätschaften
 Beseitigung der Schäden auf Wegen und dem Umfeld

je Bestattung

297,50 €

2. Vorhandenes Grab

a) Erdbestattung - Normaltiefe

Ortung von Altsärgen
Überprüfung der Standsicherheit des Grabmals
Evtl. Veranlassung der Entfernung des Grabmals durch einen Steinmetz
Überbau von Nachbargräbern bzw. Aufbau von Erdablagerungskasten oder Erdcontainer.
Bereitstellung von Gerät und Verbaumaterial
Ausheben des Grabes in vorschriftsmäßigen Abmessungen
Grabverbau nach UVV § 6
Sammeln von vorgefundenen Gebeinen und Sargresten
Tieferlegung von Gebeinen in der Grabsohle
Randsicherung durch Auslegen von trittsicheren Laufbohlen
UVV § 6 Abs. 7
Sonst wie Pos. 1

je Bestattung

1.071,00 €

b) Erdbestattung - Tiefgrab

Wie Pos. 1 b

je Bestattung Mehrpreis

238,00 €

c) Urnenbestattung im Erdgrab und im Urnengrabfeld

wie Pos.- 1 c

je Bestattung

297,50 €

3. Kinderbestattungen

a) Kinder bis 8 Jahre

1,20 m Tiefe
sonst wie Pos. 1 a

je Bestattung

595,00 €

4. Ausgrabungen

Ortung des Sarges
Aushebung des Grabes
Fachgerechter Grabverbau
Ausbettung der Leiche einschl. des Sarges in gesundheitlich einwandfreier Weise
Wiederbeisetzung an gleicher Stelle
Ausrüsten und Wiederverfüllen des Grabes
Beseitigung der Schäden auf Wegen und den Nachbargräbern

bei intaktem Sarg

je Ausbettung

714,00 €

5. a) Umbettung Erdbestattung

Ausführung wie Pos. 4
Aushebung des neuen Grabes
Transportieren des ausgehobenen Sarges in gesundheitlich einwandfreier Weise
Beisetzung im neuen Grab
Sonst wie Pos. 1a Abs. 1,2,3,4,7,9 und 10

je Umbettung

952,00 €

b) Vertiefung

Bei Tieferlegung des umgebetteten Sarges
wie Post. 1 b
je Umbettung auf dem gleichen Friedhof, **Mehrpreis**

238,00 €

Urnenumbettung (im Erdgrab)

6. a) Ausgrabung

Ortung der Urne
Öffnung des Grabes
Aushebung der Urne
Wiederbeisetzung an gleicher Stelle
Wiederverfüllung des Grabes
Beseitigung der Schäden auf Wegen und den Nachbargräbern
Bei intakter Urne
je Ausgrabung

178,50 €

b) Umbettungen

wie Pos 6 a
Aushebung des neuen Grabes
Wiederbeisetzung auf dem gleichen Friedhof

je Umbettung

178,50 €

c) – e) und 7. gestrichen (ab 01.01.2019).

8. Urnenbeisetzung in der Urnenwandkammer

Beisetzung in der Urnenwandkammer
(Entfernen der Verschlussplatte, Beisetzung, Verschließen der
Urnenwandkammer)

238,00 €

Die Beschriftung der Verschlussplatte (Vorgeschriebene Schriftart :
Antiqua in Farbe Gold; Ausführung der Buchstaben: gemeißelt oder gefräst,
entsprechend § 34 Abs. 3 der Friedhofs- u. Bestattungssatzung) ist in der vorstehenden
Gebühr nicht enthalten und muss von den Hinterbliebenen

selbst bei einem Fachbetrieb in Auftrag gegeben werden.

9. gestrichen (ab 01.01.2019).

10. Unvorhergesehene Arbeiten / Erschwerniszuschläge

Nicht vorhersehbare Arbeiten, die nach Angaben der Auftraggeber im Stundenlohn auszuführen sind, sowie Erschwerniszuschläge als zeitlichen Mehraufwand einschl. Vorhalten von Werkzeugen etc.

je Stunde **47,60 €**

§ 6 Sonstige Gebühren / Kosten

a) Umbettungsgebühren (Verwaltungsgebühr)	20,00 €
b) Grabmalgenehmigungsgebühr/Erdgräber	20,00 €
c) Kostenersatz für Erstellung des Grabsteinfundaments beim erstmaligen Erwerb der Grabstelle (Erdgrab) pauschal	40,00 €
d) Wahlleistung Abräumen eines Grabes nach Ablauf der Ruhefrist einschl. Abtransport und Entsorgung des Grabsteins und der Einfassung durch den Bauhof der Gemeinde Hausen	350,00 €

§ 7 Entstehen der Schuld, Fälligkeit

1.) Die Gebühren- und Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der gemeindlichen Einrichtungen bzw. mit der Erbringung der Leistung. Die Nachgebühr entsteht mit der Nachbelegung oder dem Weitererwerb des Grabes, Urnenerdgrabes oder der Urnenwandkammer.

2.) Die Gebühren werden einen Monat nach Zustellung des Bescheides zur Zahlung fällig.

§ 8 Inkrafttreten

1.) Diese Fassung der Gebührensatzung tritt am 01.01.2019 in Kraft. Sie wurde am 29.11.2018 amtliche bekannt gemacht.

2.) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 20.01.2017 außer Kraft.

Hausen, den 26.11.2018
Gemeinde Hausen

Manfred Schüßler
1. Bürgermeister